

Information zur Berücksichtigung einer anerkannten LRS in der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen

Bitte lesen Sie die Bestimmungen zur Berücksichtigung einer LRS in der Sekundarstufe II und bestätigen Sie Ihre Kenntnisnahme per Unterschrift (**Abgabe zeitnah im Sekretariat**).

Am Katharineum möchten wir gern zur Chancengleichheit der Schüler:innen beitragen und engagieren uns daher dafür, den Schüler:innen mit LRS oder Legasthenie gute Lernbedingungen zu ermöglichen. Der Erlass des Ministeriums ist dabei ein wichtiger Pfeiler und garantiert auch in der Sekundarstufe II die angemessene Berücksichtigung der LRS. Das Ziel muss sein, trotz LRS nach Abschluss der Schullaufbahn sicher lesen und schreiben zu können.

1. Allgemeine Bestimmungen:

In der Sekundarstufe II besteht weiterhin ein Anspruch auf **Ausgleichsmaßnahmen**. Um einen individuell bestmöglichen Nachteilsausgleich zu gewährleisten, **nehmen Sie bitte Rücksprache mit den betreffenden Lehrkräften der einzelnen Unterrichtsfächer**. Die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen und Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Der **Notenschutz**, der in der Sekundarstufe I gewährt wurde, **entfällt**. Ebenfalls entfällt der LRS-Vermerk auf dem Zeugnis.

2. Möglichkeit zur zurückhaltenden Bewertung der Rechtschreibleistung:

Gemäß aktuellem Erlass kann ein **Antrag auf zurückhaltende Bewertung** gestellt werden (siehe Erlass Absatz 2.2.5). Dieser Antrag wird von der Klassenkonferenz geprüft und ggf. beschlossen. Mit der Antragstellung verbunden ist ein **Zeugnisvermerk** über die zurückhaltende Bewertung der Rechtschreibleistung, der auch auf dem Abiturzeugnis erscheint.

Der Antrag auf zurückhaltende Bewertung ist sowohl bei der LRS-Beauftragen als auch beim Oberstufenkoordinator einzureichen.

Erlass vom 1. August 2018 / Absatz 2.2.5 (gekürzt):

In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen [...] sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachgemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten. Wie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen setzt auch die zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen nach dieser Textziffer die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I voraus. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen. Die zurückhaltende Gewichtung ist auf dem Zeugnis wie folgt zu vermerken:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Sollten Probleme bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (oder ggf. des Notenschutzes) auftreten oder die vereinbarten Maßnahmen aus Ihrer Sicht unzureichend sein, wenden Sie sich bitte zeitnah (d.h. innerhalb eines Monats) an die entsprechende Lehrkraft oder an die LRS-Beauftragte des Katharineums.

Ich habe die Erlasslage zur LRS in der Sekundarstufe II zur Kenntnis genommen.

Datum/ Unterschrift Schüler:in

ggf. Unterschrift der Eltern